

Kopieren verboten?



Neues Urheberrechts-gesetz mit Folgen

Das neue Urheberrechtsgesetz enthält als Anpassung an die moderne Medienwelt gravierende Änderungen zum Thema Kopieren von audiovisuellen Medien. Insbesondere beim Kopieren unter Umgehen von Kopierschutzmechanismen werden neue Regeln aufgestellt. Wir zeigen, was sich für den Einzelnen ändert, wie sich die verschiedenen beteiligten Industriezweige dazu verhalten und welche Auswirkungen die neuen Regeln auf die Medienlandschaft haben.

Urheber... was?

Dass es ein Urheberrechtsgesetz gibt, das die Werke von Autoren, Verlagen, Künstlern usw. gegen unberechtigte Nutzung schützt, ist nichts Neues, gibt es die-

ses Gesetz doch schon seit 1965. Dass der größte Teil des Publikums dieses Gesetz weder kennt noch sich daran hält, ist auch nicht neu. Wohl auch deshalb hat es der Gesetzgeber damals ausdrücklich erlaubt, Werke von Künstlern und Autoren für den rein privaten Bedarf zu kopieren. Diese

Kopien unterliegen in ihrer Anzahl gewissen Beschränkungen, so werden auch mehrere Kopien einer CD von der laufenden Rechtsprechung toleriert. Aber auch die Zugänglichmachung an Dritte ist geregelt – sie hat ebenso zu unterbleiben wie die ungenehmigte öffentliche Aufführung. Um den Urhebern dennoch ihr gerechtes Honorar zukommen zu lassen, erfand man die GEMA, die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie sammelt bei allen, die potenziell Werke vervielfältigen könnten, Geld ein und verteilt es anteilig an die Urheber. Jeder Tonträger, egal ob bespielt oder leer und potenziell bespielbar (Kassette, Magnetband, CD-/DVD-Rohling), jeder Kopierer, Kassettenaufnahmegeräte, CD-Recorder etc. sind mit GEMA-Gebühren belegt, die der Hersteller zahlt und an die Kunden weitergibt. Damit zahlt der ehrliche Kunde bereits mehrfach – die gekaufte CD und die GEMA-Gebühr für den CD-Rohling, auf den er die CD für seinen Auto-CD-Player kopiert. Und längst sind auch Computer, Scanner, Drucker nicht mehr vor der GEMA geschützt ...

Diese Diskussion gibt es seit langem, bereits zu Zeiten des seligen Magnetbands gab es Widerstand gegen die Mehrfach-Gebühren. Aber man kann sich ihnen ebensowenig entziehen wie den GEZ-Gebühren – sei's drum.

Volkssport Kopieren

Es kehrte also relative Ruhe ein – bis die CD-Recorder auftauchten. Jetzt war man in der Lage, im Gegensatz zur analogen, von der Musikindustrie zwar nicht gern gesehenen, aber tolerierten Kopie, bei der es immer Qualitätsverluste beim Kopieren gibt, digitale Medien, ob Musik-CD oder Computerprogramm, in 1:1-Qualität zu kopieren, ohne jeden Qualitätsverlust. Das ist nicht nur toll für den o. g. Fall, wo man nun statt dumpfen Kassettentons erstklassigen CD-Klang im Auto hat – es kam, wie schon bei den Kompaktkassetten geschehen, eine Raubkopiererszene ohnegleichen auf. Nichts ist heute einfacher, als eine Musik-CD oder neuerdings Film-DVDs zu kopieren. Ab und zu wird einmal bei bestimmten Stücken ein Sektor verschluckt, aber sonst ist das Medium 1:1 digital kopiert. Die Folgen für die Musik- und Filmindustrie sind fatal – es werden inzwischen zigfache Zahlen an CD-/DVD-Rohlingen gegenüber Original-Werken verkauft (Abbildung 1). Das bekommt die Musik- und Filmbranche mit aller Wucht zu spüren, Umsatzrückgänge (laut Bundesverband der phonographischen Industrie allein 2002 um 11,3 %), Gewinneinbrüche, Entlassungen und vor allem der Qualitätsrückgang in der Musikbranche waren die Folge. Talentsuche ver-

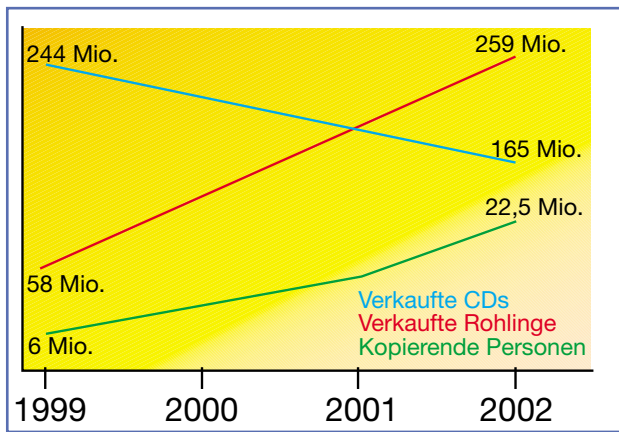


Bild 1: Dramatische Entwicklung – immer mehr Rohlinge werden verkauft, auf der anderen Seite immer weniger Musik-CDs. Quelle: ifpi

kommt zur Superstar-Such-Komödie mit zweifelhaften „Talenten“, die im Gegensatz zu früheren Zeiten morgen wieder vergessen sind. Nun ist diese Industrie beileibe kein Samariter oder gar zu bedauern, ihre Profite sind weltweit in die gleiche Reihe zu stellen wie die von Öl- oder Bankgesellschaften. Insbesondere in Deutschland ist wohl die Preispolitik mit exorbitant teuren Musik-CDs einer der Hauptverursacher des Copy-Booms. Sieht man sich z. B. Internet-Foren zum Thema an, so legen schon die meisten Kunden Wert auf den Besitz des Originals. Wenn dies aber schon so teuer ist wie ein mobiler Abspieler, fragt man dann doch lieber auf dem Schulhof nach ...

Vielleicht hätte sich mancher Manager von Universal, BMG, EMI und Co. einmal ein Erlebnis verinnerlichen sollen, das der Autor vor kurzem im Centro Oberhausen anlässlich der Schließung eines großen Plattenladens hatte. Hier wurde der Ausverkauf etwa zu halben Preisen betrieben – der Laden war richtig voll, und es ging keiner ohne einen der geliebten Klassiker in der Hand aus dem Geschäft. Nicht umsonst decken sich Musikfreaks auf der USA-Reise ein ...

Aber auch da gibt es das Volkssport-Phänomen Kopieren, und nicht zu wenig, so kommen die meisten illegalen Kopien im Internet über den großen Teich – erst recht, seit es MP3 gibt. Das NAPSTER-Drama wird allen, die es schon einmal mit MP3 im Internet versucht haben, noch allgegenwärtig sein. Dennoch äußert sich das Problem Raubkopie nach offizieller Lesart in den USA nicht so gravierend wie etwa in Deutschland, hier eilt Europa den USA voraus und gibt den Plattenmultis dort einen Vorgeschmack, was auch in der Neuen Welt ausbrechen könnte.

Gegenwind der Industrie

Und so stammt der Gegendruck der

Musik- und Filmindustrie natürlich auch aus den USA, denn dort verfügen diese gegenüber Europa oder anderswo über eine wirkliche wirtschaftliche Macht – Hollywood, Time Warner, Sony und Co. bilden eine mächtige Lobby, die sich von den Kopierern aller Couleure in ihrer Existenz bedroht sieht.

Nackte Zahlen geben ihnen Recht: So gibt es in Ländern wie Russland, China und – siehe da – Deutschland inzwischen nach ernsthaften Schätzungen zwischen 50 und

100 % (!) Raubkopien von Musik, Filmen, Computerprogrammen usw. in den privaten Plattenregalen. Wenn man in deutsche Jugendzimmer sieht, kann man diese Zahlen nachvollziehen – manchen Eltern würde wohl das Grausen kommen, wenn sie wüssten, welche strafrechtlich relevante Zeitbombe da ticken könnte ...

Zum Glück geht das (deutsche) Gesetz nicht so weit, auf vagen Verdacht oder gar systematisch in der privaten Wohnung zu kontrollieren, was dort liegt, man beschränkt sich darauf, gewerbsmäßiges Raubkopieren zu verfolgen. Was auch unbedingt erfolgen muss, hier stehen wir voll hinter dem alten und neuen Gesetz. Raubkopierer, auch schon der, der auf dem Schulhof seine Kopien weitergibt, gehören bestraft. Sie bringen Software-Entwickler, Musiker, Autoren und ganze Firmen um die Früchte ihrer Arbeit und verursachen enorme volkswirtschaftliche Schäden! EMI etwa schreibt in ihrem Statement, dass im Jahr 2001 182 Millionen CDs nur für die Musikknutzung gebrannt wurden, für 2002 sind sogar 220 Millionen erwartet worden. Damit sind laut EMI nur noch 47 % aller CDs verkauft worden, der Rest ist aus ihrer Sicht illegal gebrannt. Wie sich der Inhalt aller gebrannten CDs nach einer GfK-Studie zusammensetzt, ist in Abbildung 2 zu sehen. Wobei EMI wie alle anderen Plattenkonzerne bei diesen Zahlen keine Differenzierung zwischen legaler Privatkopie und Raubkopierern vornimmt. Andere Konzerne gehen zumindest optisch noch weiter vor. So könnte man die Internetseite von Universal (Abbildung 3) so interpretieren, als hielten sie über 6 Millionen ihrer potenziellen Kunden für Raubkopierer – wirklich?

Zurück in die USA. Dort versucht die Musik- und Filmindustrie bereits seit dem Auftauchen der digitalen Medien, deren Kopie zu unterbinden. Und sie versucht es nicht etwa, indem sie wirkungsvolle Kopierschutzmechanismen entwickelt (das

kostet Geld und man kann sich in dieser heftig zerstrittenen Branche vermutlich sowieso auf kein einheitliches Format einigen), sondern sie betrieb intensive politische Lobbyarbeit, die in dem in den USA äußerst umstrittenen „Digital Millennium Copyright Act (DMCA)“ gipfelte, einem sehr hart gefassten Urheberrechtsgesetz, gegen das ob seiner restriktiven Anordnungen und Strafen bereits Verfassungsklagen laufen. Die ersten Gerichtsbeschlüsse dazu werden im Frühsommer erwartet.

Lobbyarbeit gegen den Verbraucher?

Gleiches strebte die Musikindustrie in Deutschland an, auch hier widmete sich der Bundestag nach vermutlich intensiver und gelungener Lobbyarbeit dem Thema. Dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf nur anlässlich des EU-Termindrucks zur nationalen Umsetzung von EU-Urhebergesetzgebungen (WIPO – World Intellectual Property Organization) zustande kam, wie es in der Präambel des Gesetzentwurfes begründet steht, glauben indes Szenebeobachter nicht. Denn dass das Gesetz, für das es noch ein baldig folgendes Nachfolgegesetz geben soll, mit heißer Nadel gestrickt wurde, beweist die Uneinigkeit der politischen Lager. Eigentlich sollte es jetzt (1. Juni) schon gelten, alles sah nach einem Durchmarsch des der Zustimmung des Bundesrates bedürftigen Gesetzes aus. Doch landete es am 23. Mai beim Vermittlungsausschuss, da der Bundesrat das mit parteiübergreifender Mehrheit (nur die FDP stimmte dagegen) am 11. April im Bundestag beschlossene „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informa-

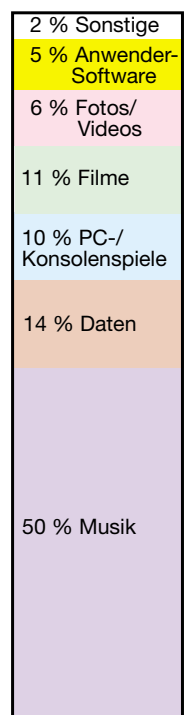


Bild 2: Die Inhalte kopierter CDs im Jahr 2002. Quelle: ifpi



Bild 3: Die Musikindustrie, hier Universal, wehrt sich mit Frontalangriffen auf die Raubkopierer. Spezielle Rubriken zum Thema Kopierschutz findet man bei allen Verlagen.

tionsgesellschaft“ nach erheblichem Widerstand aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen und von Softwareherstellern für nicht beschlussfähig hält. Hier hat die CDU ihren Bauchschmerzen, unter denen sie das Gesetz im Bundestag mitbeschloss, nachgegeben und Nachbesserung gefordert. Die geht aber zum Teil (zu Recht) noch weiter, als es der Gesetzentwurf forderte. Wenigstens versucht man jetzt sicherzustellen, dass das erhalten gebliebene Schrankenprivileg der Privatkopie auf rechtmäßig hergestellte Vorlagen, zu Deutsch Originale, angewendet wird – das gesetzliche Aus für die illegale Kopie aus dem Internet. Weiterhin sollen Dritte keine Privatkopie mehr herstellen dürfen, man muss sich also selbst bemühen. Ferner erscheint Licht am Horizont, dass die Vergütungspflicht für Computer und ihre Peripherie gelockert werden könnte, indem man die Vergütungspflicht auf das am deutlichsten für Vervielfältigungszwecke bestimmte Gerät beschränkt.

Besonders an den Reizworten „Kopie“ und „GEMA-Gebühr“ reiben sich in der öffentlichen Diskussion die Gemüter. Unscharfe Formulierungen im Gesetz und das Gefühl, dass der erste Gesetzeskorb juristisch-fachlich doch nicht zu Ende gedacht war (weshalb ein baldiges Folgegesetz fest avisiert ist), entzünden immer neue Diskussionen und Interpretationsversuche – die erste Verfassungsklage gegen das Gesetz ist bereits fest ins Auge gefasst und es gibt Juristen, die das Gesetz offen als faulen Kompromiss und Flickwerk bezeichnen.

Was ist eigentlich passiert?

Oberflächlich möchte man meinen, nachdem man den 73-seitigen Gesetzentwurf gelesen hat – eigentlich nicht so viel. Denn nach wie vor darf man Kopien zum privaten Gebrauch machen, egal, ob es sich da um ein Buch für das Studium oder die CD handelt. Die neue Qualität des Gesetzes liegt allerdings darin, dass es nun nach § 95a verboten ist, die inzwischen in großer Zahl installierten Kopierschutzmechanis-

men auf digitalen Medien zu umgehen. Das betrifft alle derartigen Mechanismen vom Macrovisionsverfahren der Video-Leihkassette bis hin zu den mehr oder weniger wirksamen Kopierschutzmechanismen auf aktuellen CDs.

Wenn die CD nicht läuft ...

Denn bereits seit einigen Jahren versucht die Musikindustrie gegenzusteuern. Sie versieht ihre Medien mit Abspiel-sperren für CD-ROM-Laufwerke (zunächst ganz ohne, später mit halbherzigen und nur „per Lupe“ zu findenden und dem normalen Käufer nicht verständlichen Kennzeichnungen). So geraten die CD-ROM-Laufwerke „aus dem Takt“ und verweigern das Abspiel. Nun gut, vereinfacht gesagt sollen CD-ROM-Laufwerke ja eigentlich nur Computerprogramme erkennen und abspielen.

Das Dilemma weitete sich aus, als enttäuschte Käufer erkennen mussten, dass etwa Grönemeyers „Mensch“ im Autoradio einfach stumm blieb. Was ist passiert? Die Geräteindustrie hat seit geraumer Zeit, vertrauend auf den Redbook-Standard, auch CD-ROM-Laufwerke (die preiswerter sind als Audio-Laufwerke, weil sie in riesigen Mengen hergestellt werden) in Autoradios, tragbaren CD-Playern und auch Home-CD-Playern verbaut.

Redbook außer Kraft gesetzt

Das Redbook ist ein Standard, der die Kriterien festlegt, die eine CD erfüllen muss, um auf Standard-Laufwerken abspielbar zu sein. Diesen (Mindest-) Standard erfüllen auch die CD-ROM-Laufwerke und auch die heute häufig als CD-Abspieler genutzten DVD-Laufwerke. Er heißt CDDA (Compact Disc Digital Audio), besser bekannt als eben jenes Redbook (IEC/EN 60908). Danach hat eine Audio-CD eine einzige Aufnahme-Session zu besitzen, zwischen einem so genannten Lead-in und einem Lead-out sind die einzelnen Spuren (Tracks) angeordnet – fer-

tig. Die Daten sind auf der CD nach einem spezifizierten Schema digital abgelegt, das das Zeitregime der Abtastung genau steuert. Das Datenschema enthält genaue Abläufe zum eigentlichen Dateninhalt, also der Musik, zur Fehlerkorrektur bei Abtast- bzw. Aufspielfehlern und Zusatzinformationen wie Zeit- und Track-Infos. So einfach, so gut. Dass Computer-Laufwerke, die CD-ROMs oder gar die DVD-Player noch weitergehende Anforderungen zu erfüllen haben, liegt auf der Hand. Aber sie können eben quasi von Haus aus auch Audio-CDs nach CDDA abspielen, damit sah die Geräteindustrie keinen Grund, sie nicht in o. g. Geräten einzusetzen.

Die Musikindustrie sieht hingegen das Abspielen ihrer Audio-CDs in CD-ROM-Laufwerken und schon gar nicht in Brenner-Laufwerken überhaupt nicht gern – lauert doch hier schon die Copy-Gefahr im System Laufwerk-Computer. Deshalb versieht sie neuerdings zahlreiche CDs mit mehreren Sessions, von denen mindestens eine nur dazu dient, den Abspiel-Algorithmus des (Multisession-fähigen) CD-ROM-Laufwerks lahm zu legen. Da der reine Audio-Player diese Sessions nicht erkennt, ist hier (meist) auch keine Störung des Abspiels möglich. Trotzdem gab es auch hier schon Meldungen über Störungen. Nahezu alle großen Musikverlage haben auf ihren Internet-Seiten übrigens eine Kopierschutz-Hotline, auf der man Abspielstörungen melden kann (Abbildung 4). So will sich die Industrie laut eigenen Aussage an die vorhandene Gerätetechnik anpassen, um den normalen Kunden möglichst nebengeräuschfrei zufrieden stellen zu können. So gibt es etwa CDs mit integriertem Link zum Windows-Media-Player, allerdings klingt die Wiedergabe bescheiden, da man die Sample-Rate stark herabgesetzt hat.

Un-CDs auf dem Vormarsch

Fest steht auf jeden Fall, dass die mit dem beschriebenen Kopierschutz versehenen CDs nicht mehr dem CDDA-Standard entsprechen – sie werden inzwischen im Sprachgebrauch schlicht als Un-CDs bezeichnet.

Aber wer soll nun wissen, welches Laufwerk in seinem Player steckt? Reklamationen ohne Ende waren die erste Folge des öffentlich kaum propagierten und quasi heimlich eingeführten Kopierschutzes, schließlich handelt es sich bei diesen CDs um nicht normgerechte und damit aus Käufersicht funktionsuntüchtige Produkte. Später ging die Plattenindustrie dazu über, winzige, kaum lesbare Hinweise zum Kopierschutz anzubringen, wohl in der Hoffnung darauf, dass die meisten den Hinweis nicht sehen und durch ihn nicht

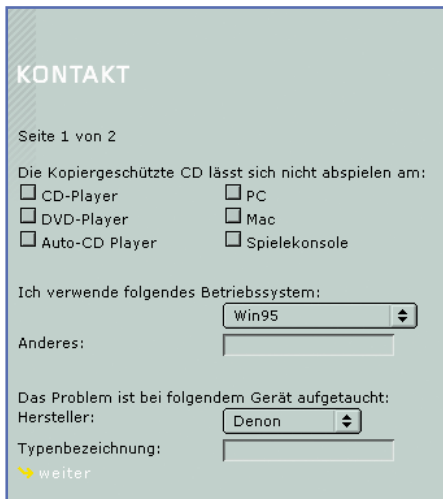


Bild 4: Um Problemlösung bemüht – fast alle Musikverlage bieten eine solche Problemhotline, hier Universal.

vom Kauf abgeschreckt werden. Denn das beliebte Umkopieren für den MP3-Player hatte damit eigentlich ein Ende – für manchen ein starkes Argument zum Nicht-Kauf. In mehreren Datenbanken, so in [1] und [2] (Abbildung 5) sind Un-CDs nebst Fehlererscheinungen, Codierverfahren und möglichen Inkompatibilitäten erfasst, daneben werden auch betroffene Laufwerke sowie eventuelle Fehlerbehebungshinweise aufgezählt.

Musik vs. Geräteindustrie

Inzwischen umgehen nahezu alle markt-gängigen PC-Kopierprogramme die Kopierschutzalgorithmen bequem und es gibt Patches für die CD-Player-Firmware zuhauf. Deshalb also die neue Regelung im Gesetz. Danach machen sich nach § 95a alle strafbar, die Kopierschutzmechanismen umgehen, dazu geeignete Programme oder Geräte vertreiben oder Anleitungen geben, wie Kopierschutz zu umgehen ist.

Über dem Kopf der Kundschaft geht nun der Ball bezüglich Un-CD zwischen Geräte- und Musikindustrie hin und her. Die Geräteindustrie hält an ihren Geräten fest, beruft sie sich schließlich auf einen gültigen Standard, nach dem sie sich zwingend richten muss. Stichproben-Nachfragen bei mehreren Autoradio-Herstellern hatten diesen einheitlichen Tenor zum Inhalt, wenngleich man sich um gewisse Harmonisierung bei Folgegenerationen bemüht, damit der Frust der Kundschaft nicht auf das Gerät oder die Marke zurückschlägt.

Auf der anderen Seite steht die Musikindustrie, die sich in die Enge getrieben fühlt und nun einfach zurückschießt. So bezeichnete der Pressesprecher der deutschen Phonoverbände, Dr. Hartmut Spiesicke, in einem Interview mit der Computerzeitschrift „c’t“ den gültigen Standard als veraltet (das darf er ruhig, CDDA ist

zwanzig Jahre alt, aber trotzdem aktuell gültig), und er sagte auf weitere Nachfrage ausdrücklich, dass ihm die Spezifikationen der Audio-CD egal sind. Aus der Sicht von Technikern, die es gewohnt sind, nach gesetzlichen Normen zu arbeiten, paradox und wohl deutlicher Ausdruck des „Seelenzustands“ der Musikindustrie. Deren Krux ist der unausgereifte Kopierschutz, der derzeit weder einem Standard unterliegt, noch einheitlich ist. Im letzteren Falle könnten vielleicht die Gerätehersteller folgen, aber wie gesagt, die Fronten sind verhärtet – der ehrliche Kunde ist der Dumme.

Denn die Musikindustrie hat es trotz aller Bemühungen nicht geschafft, einen wirksamen und kompatiblen Kopierschutz zu schaffen. Denn würde sie dies tun, hat der (deutsche) Gesetzgeber mit dem beabsichtigten Folgegesetz in Aussicht gestellt, Zug um Zug die GEMA-Gebühren zu senken, was viele Produkte wieder preiswerter machen würde. Denn, wo nicht kopiert werden kann, muss auch nicht für das Urheberrecht kassiert werden.

Gut, Otto Normalhörer kann dann nicht mehr selbst kopieren, was aus populärer Sicht auch nicht in Ordnung ist, denn er hat das Recht auf eine Privatkopie. Hier geht die Musikindustrie den gleichen Weg wie die Software-Industrie – sie enteignet den Käufer nachträglich, indem ihm das Recht genommen wird, eine Sicherungskopie vorzunehmen. Lesen Sie mal die Lizenzbedingungen von Microsoft oder Adobe!

DRM – die Lösung?

Also muss eine Möglichkeit gefunden werden, dass der Kunde nun wenigstens für einen geringen Preis zu einer legalen Privatkopie des in seinem Besitz befindlichen Originals kommen kann, etwa auch im Falle eines Defektes der CD (das ist im Auto schnell passiert). Das Zauberwort dazu heißt eigentlich DRM (Digital Right Management) und meint u. a. die individuelle Einzellizenzierung von Werken ähnlich dem preiswerten Upgrade von Computerprogrammen. Diese persönliche Kopie ist dann individuell verschlüsselt und könnte Kopierschutzmechanismen überflüssig machen. Denn sie ist eben nur einmal nutzbar, ein digitales Wasserzeichen würde Kopieren unmöglich machen oder

zumindest auf den Übeltäter aufmerksam machen, der seine DRM-Kopie vervielfältigt hat. Allerdings ist an eine baldige Einführung von DRM noch nicht zu denken, auch hier hat die Musikindustrie geschlafen. Wie wichtig hier eine gesetzliche Regulierung wird, die im derzeitigen Entwurf des ersten Gesetzeskorbs nicht berücksichtigt ist, zeigt ein Aufsatz des Politikwissenschaftlers Dirk Günnewig von der Universität Dortmund, der sich mit den Chancen und Gefahren von DRM beschäftigt. Zitat: „Wird DRM nicht reguliert und sollte den Medienhäusern durch gesetzlich abgesicherte DRM-Systeme und Nutzungsverträge erlaubt werden, die Nutzungsbedingungen für Inhalte jedweder Art frei zu definieren, müsste DRM nicht mehr mit „Digital Rights Management“, sondern mit „Digital Restrictions Management“ übersetzt werden. Mit „Digital Restrictions Management“-Systemen können die Medienkonzerne einseitig (wie die Softwarekonzerne, d. Red.) die Regeln festlegen, unter denen in der Informationsgesellschaft die Ressource Information genutzt werden kann. Ein unreguliertes DRM hat das Potenzial, ein Digital Restrictions Management zu sein – nur ein reguliertes kann hingegen ein Digitales Rechte-Management sein.“

Die Gefahr eines „Digital Restrictions Management“-Systems ist nicht aus der Luft gegriffen: Der UrhG-Regierungsentwurf kommt in Bezug auf die Privatkopie innerhalb von technischen Schutzsystemen einem Freifahrtschein für die Medienindustrie gleich. Die Privatkopie muss danach nicht garantiert werden, wenn der Rechteinhaber ein technisches Schutzsystem, wie ein DRM-System, in Verbindung mit einem Nutzungsvertrag einsetzt. Dies kommt einer Privatisierung des Urheberrechts gleich, sollten nur die

Audiokopierschutz: Laufwerk-Datenbank	
Erfasst am	16.09.2002
Laufwerk	Yamaha CRW F1 1.0c
Typ	CD-Brenner
Geschwindigkeit	44x CD-R / 24x CD-RW / 44x CD-Rom
Audiotasten-Trick	
CD-Kopie	CDS 200 Key2Audio
Tracks extrahieren	Audiograbber EAC CDex 1.50 beta 7 Feurio Nero WinOnCD 5 PE
CD-Infos	Shakira: Laundry Service Key2Audio Herbert Grönemeyer: Mensch CDS200
Programm-Infos	CCD Audiograbber EAC

Audiokopierschutz: CD-Datenbank	
Erfasst am	15.10.2002
Interpret - Titel	Herbert Grönemeyer - Mensch
Art	Album
Jahr	2002
Plattfirma	Groland (EMI)
Kopierschutz	Opticus Data Shield 200 Verz: Verzem: CDS200 0.4 2.0 build 12b
Hinweise	Auflieber auf Vorderseite: „Kopiergeschützte CD, Details siehe Rückseite“, Rückseite: „Mit dem verwendeten Verfahren soll eine höchstmögliche Abspielbarkeit auf CD- und DVD-Playern sowie auf PC-Laufwerken (MS Windows 9x, Pentium II 233MHz, 64 MB Ram oder höher) erreicht werden.“
Erzählt CDs	
Stichcode-Nr.	7243 5 41921 2
LC-Nr.	

Bild 5: Erleichtern derzeit die Entscheidung vor dem Kauf: Datenbanken für Un-CDs und für die Behebung von Laufwerksproblemen beim Kopieren. Letzteres ist verboten, sobald das neue Gesetz gilt. Hier www.audiokopierschutz.de



Bild 6: SAD kündigt eine Verfassungsklage an, da man bei der Interessenabwägung des Gesetzgebers existenzielle Probleme befürchtet.

Probleme hingewiesen wurde, verschweigt uns das Gesetz. Im Ernstfall hat er eine nicht abspielbare CD im Regal – und braucht ein intelligentes Brennprogramm, das eine Kopie herstellt und so die legal erworbene CD auf seinem normgerechten Player als normgerechte Kopie spielbar macht ...

Kopierprogramme adé

Mit dem neuen Urhebergesetz wird, wie gesagt, der Vertrieb und die Nutzung von Programmen oder Geräten untersagt, die Kopierschutzmechanismen umgehen. Davon ist u. a. auch ELV betroffen, denn wir werden mit Inkrafttreten des Gesetzes den Vertrieb unserer erfolgreichen Video-Kopierschutzdecoder einstellen müssen, entsprechende wirtschaftliche Verluste erleiden und darüber hinaus auch keine Software mehr vertreiben, die dazu dient, Kopierschutzmechanismen zu umgehen. Andere Firmen, wie etwa die Software-schmiede SAD, sind hiervon noch stärker betroffen, sie brachten u. a. die erfolgreichen Kopierprogramme der Movie- und GameJack-Serie auf den Markt. Da das Gesetz das Kernprogramm der Firma trifft, hat diese sich, bisher erfolglos und von Bundestagsabgeordneten mit Standardbriefen zur Begründung des Gesetzes bedacht, mit einem offenen Brief an den Bundesrat gewandt und im Falle des Inkrafttretens eine Verfassungsklage zum uneingeschränkten Recht auf die Privatkopie angekündigt. Auf [4] kann man sich auf einer speziell eingerichteten Internet-Seite (Abbildung 6) hierüber ausführlich informieren, an der entsprechenden Diskussion beteiligen und sich ggf. der Initiative anschließen.

SAD stellt im Rahmen dieser Diskussion übrigens eine sehr interessante Frage: „Was der Gesetzgeber jedoch nicht berücksichtigt hat, ist, dass es nach derzeitigem Stand der Technik jedoch völlig unmöglich ist, eine Unterscheidung zu treffen zwischen einer kopiergeschützten Audio-CD und einer kopiergeschützten Daten-CD. Alle am Markt verfügbaren Standard-Recording-Programme wären de facto illegal, denn jedes Kopierprogramm ist in der Lage, von der einen oder anderen kopiergeschützten Audio-CD eine Kopie anzufertigen“, so der Leiter Unternehmenskommunikation Robert Knapp von SAD. Was dieser Gedanke für Auswirkungen hat, male man sich aus. Die gesamte Szene der entsprechenden Software-Entwickler und -Vertreiber muss sich blitzschnell neu ausrichten – aber wohin? Das lässt der Gesetzgeber offen, vielmehr wird immer wieder auf den zweiten Gesetzeskorb verwiesen, der praktisch auftauchende Details klären soll. Für Firmen wie SAD vielleicht zu spät ...

Rechteinhaber die Nutzungsrechte definieren dürfen.

Haben die Nutzer beim Buch- oder Schallplattenhändler bislang die Rechte an allen privaten Nutzungsformen erworben, erlauben unregulierte DRM-Systeme, Zahl oder Zeit der Wahrnehmungen, Kopieren, Verleihen, Weiterverkaufen usw. zu unterbinden und deren Ermöglichung einzeln zu verkaufen.“ (Ende des Zitats, den gesamten, sehr interessanten Aufsatz „Stand der Dinge“ können Sie unter [3] finden). DRM ist also auch nicht ganz ohne, wenn man es wild wachsen lässt. Hier steigen die fachlichen Anforderungen an den Gesetzgeber weiter ...

Eine Variante des „Digital Restrictions Management“ tauchte im Mai bereits auf, wenn auch vielleicht nicht die unangenehmste. In den USA überlegt die Filmindustrie, Wegwerf-DVDs auf den Markt zu bringen, deren Inhalt sich nach oder während dem ersten Abspiel quasi selbst zerstört. Derartige DVDs könnten äußerst preisgünstig auf den Markt gebracht werden, etwa knapp oberhalb der normalen Verleihgebühr in der Videothek. Für Musik wäre dieser Weg aber wohl kaum gangbar, denn im Gegensatz zum Film hören sich nahezu alle Käufer ihre CD mehrfach an. Und dazu die gigantischen Abfallberge!

Musik nach Bedarf

Die ersten zaghaften Versuche mit Music-on-Demand-Systemen (Musik nach Bedarf – man bezahlt etwa über die Telefonrechnung und kann sich dann Titel in Originalqualität über das Internet downloaden) sind noch nicht allzu erfolgreich, weil – raten Sie – zu teuer. Zwischen 0,99 und 2 Euro je Titel summieren sich bei einer kompletten CD zu einer Summe, die den Anschaffungspreis eines Originals manchmal gar übersteigt. Dazu kommen Online-Kosten usw. Dazu unterscheidet Music-on-Demand nicht zwischen dem,

der das Original schon im Regal stehen hat, und dem, der nur on Demand kauft – es könnte eine interessante Alternative zur eigenen Privatkopie sein, wenn man unter Besitznachweis des Originals eine Kopie billiger bekommt.

Ein System, das etwa Kopiersperren auf der CD nach Zahlung einer Gebühr und Mitteilung eines individuellen Codes (so macht es die Software-Industrie in einzelnen Fällen, es ähnelt dem DRM-Gedanken) freigibt, existiert zur Zeit nicht – zu stark ist die Angst vor Codeknackern, die natürlich sofort auf dem Plan stehen und bisher noch jeden solcher Codes in kürzester Zeit entschlüsselt haben. Wie die gängigen Kopierschutzverfahren übrigens im Detail funktionieren, kann bereits jeder in der legalen Fachpresse lesen.

Verbraucher im Unklaren

So oder so – die Musikindustrie steckt in der Klemme, aus der ihr nun der Gesetzgeber heraushelfen soll. Die einzige Forderung des Gesetzgebers an die Musikindustrie wiederum ist die deutliche Kennzeichnungspflicht für CDs mit Kopierschutz innerhalb einer Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Letzteres wird wohl trotz der Verzögerung im Vermittlungsausschuss bald nach der parlamentarischen Sommerpause sein.

Dann wird es wohl auch mit dem jetzt gängigen Umtausch einer Un-CD im Handel vorbei sein. Denn quasi alle Händler tauschen kopiergeschützte CDs derzeit nachträglich um, falls sie nicht im heimischen Player laufen wollen – der Händler trägt also hier das Risiko. Wie der Händler nun wieder mit dem betroffenen Plattenkonzern umgeht, ist uns jedoch nicht bekannt.

Wie der Kunde nach Inkrafttreten eines solchen Gesetzes damit umgehen soll, dass er nicht weiß, ob sein Abspielgerät ein reines Audio- oder CD-ROM-Laufwerk enthält, er aber faktisch das Umtauschrecht der CD verliert, da er auf auftretende

Auszüge aus dem Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“

§ 53 „Privatkopie“

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
- b. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich
 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
 3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.“

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

1. Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.
2. Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.
3. Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die
 1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
 2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
 3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.
4. Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

§ 95d Kennzeichnungspflichten

1. Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.
2. Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung."

Aus den Einzelerläuterungen zum Gesetzentwurf:

Die Vorschrift schützt wirksame technische Maßnahmen vor Umgehung und auch vor bestimmten Vorbereitungshandlungen.

Absatz 1 setzt mit dem Verbot der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen den weitreichenden Schutz aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie um.

Das Umgehungsverbot aus Absatz 1 ist durch den in der Richtlinie vorgegebenen Schutzzweck insoweit geschützt, als die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke oder anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstände eingesetzt werden müssen.

Ausgenommen von dem Schutz dieser Vorschrift ist daher z. B. die Anwendung von Schutzmechanismen auf nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände, wie etwa gemeinfreie Werke. Ebenso wenig wird die Einrichtung von Schutzmechanismen allein zum Zwecke der Marktzugangsbeschränkung geschützt.

Technische Schutzmaßnahmen werden unabhängig von der verwendeten Technologie vor Umgehung geschützt.

So gilt § 95a also auch für Software-implementierte Schutzmaßnahmen.

Die Vorschrift setzt eine auf Werkzugang oder Werkverwertung (Nutzung im urheberrechtlichen Sinne) gerichtete Umgehungsabsicht voraus. Umgehungs-handlungen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (z. B.: Kryptographie), werden nicht erfasst. Die von der Richtlinie im Zusammenhang mit der Umgehungsabsicht bindend vorgegebene Tatbestandsvoraussetzung der Bösgläubigkeit („Umgehung ... durch eine Person, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt“) gilt auch für jene zivilrechtlichen Ansprüche, bei denen – wie beim Unterlassungsanspruch – regelmäßig die objektive Störereigenschaft ausreicht.


Eigentlich erlaubt der bisherige Gesetzentwurf noch das Kopieren von Computerprogrammen, aber die fehlende Abgrenzung lässt faktisch auch die entsprechenden Kopierprogramme unter den Tisch fallen, zumal der Bundesrat am 23. Mai auch die Ausdehnung auf die Computerprogramme in seine Forderung an den Vermittlungsausschuss mit eingebracht hat.

Ach ja, wie nahezu jedes Gesetz ist auch das Urheberrechtsgesetz strafbewehrt – bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe drohen bei Zuwiderhandlung. Für den gewerbsmäßigen Raubkopierer eigentlich nicht genug, für den Privatanwender ein heißes Eisen, wenn er das Gesetz nicht etwas genauer kennt. Unsere abgedruckten Auszüge sollen einen Einblick in einige relevante Passagen geben.

Was bleibt als Fazit zu ziehen? Einerseits ist ein solches Gesetz richtig und auch wichtig, öffnet es doch zumindest einige Wege, gewerbsmäßigen Raubkopierern das Handwerk zu legen. Andererseits bleibt jedoch ein schaler Nachgeschmack, ob es der Musikindustrie nicht zu leicht gemacht wird, darüber zu bestimmen, was der Kunde mit dem rechtmäßig erworbenen Besitz tun darf und was nicht.

Und sie bewegt sich doch

Kurz vor Redaktionsschluss startete die Plattenfirma „Universal“ in Lübeck einen für Kunden und Plattenfirma sicher erfolgversprechenden Versuch, das gestörte Ver-

hältnis wieder ins Lot zu bringen. Hier kann man im Plattenladen mittels eines Mini-Computers genau die Titel aus verschiedenen CDs auswählen, die man haben will. Man muss also keine komplette CD mehr kaufen, wenn man vielleicht nur einen oder zwei Lieblingstitel darauf findet. An der Kasse wird dann die „Individual-CD“ gebrannt, und man hat den ganz persönlichen Sampler. Das Ganze kostet 2 Euro für das Brennen und 99 Euro-Cent je Titel. 

- [1] www.cd-register.de
- [2] www.audiokopierschutz.de
- [3] www.privatkopie.net/files/guennewig230103.pdf
- [4] www.copyisright.de